

Informationsblatt zur Lernförderung innerhalb eines Projektes „Schüler helfen Schülern“ im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe

Im Rahmen eines Schulprojektes „Schüler helfen Schülern“ (oder ähnlich) ist eine Anerkennung als Lernförderanbieter der unterrichtenden Schülerinnen und Schüler nicht notwendig.

Die Schule stellt dem Fachbereich Soziales – Bildung und Teilhabe – eine Namensliste der unterrichtenden Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die Schule trägt die Verantwortung für deren Eignung (Qualifikation) und persönlichen Zuverlässigkeit (keine Vorstrafen). Des Weiteren weist die Schule die Schülerinnen und Schüler ausdrücklich darauf hin, dass sie sich von verfassungsfeindlichen, jugendgefährdenden und sektenorientierten Inhalten in jeglicher Art und Form zu distanzieren haben. Die Schule sowie die Schülerinnen und Schüler sind für die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten verantwortlich. Die Schule koordiniert in eigener Zuständigkeit die Lernförderung und stellt sicher, dass die Lernförderung außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfindet.

Antragsverfahren:

Sofern ein Lernförderbedarf seitens der Schule festgestellt wird, müssen leistungsberechtigte Antragsteller die Anlagen 2, 2a, und 2b beim Fachbereich Soziales – Bildung und Teilhabe nebst Leistungsbescheid einreichen. Die Anlage 2 ist von den Antragstellern auszufüllen. Die Anlage 2a ist von der Schule auszufüllen. Die Anlage 2b wird von der jeweiligen Schülerin/ dem jeweiligen Schüler des Schulprojektes ausgefüllt.

Nach Ende des Bewilligungszeitraumes oder nach Beendigung der Lernförderung benötigt der Fachbereich Soziales – Bildung und Teilhabe – einen Teilnahmenachweis, der von der Schule zu bestätigen ist. Sofern die Kostenerstattung nicht über das private Konto der Schülerin/ des Schülers, sondern über ein Schulkonto abgewickelt wird, so trägt die Schule die Verantwortung der Weiterleitung der Zahlung an die jeweilige Schülerin/ den jeweiligen Schüler.

Information zur Qualifikation:

Schülerinnen und Schüler

Schüler/innen der Sekundarstufe I ab Klasse 9 können nur für Schüler/innen der Primarstufe und der Sekundarstufe I Klassen 5 bis 8 (Schüler/innen der Klasse 10 auch für die 9. und 10. Klasse) Lernförderung in den Fächern anbieten, in denen sie mindestens die Note 2 „gut“ nachweisen können.

Schüler/innen der Oberstufe können Lernförderung nur für Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I in den Fächern Lernförderung anbieten, in denen sie mindestens die Note „befriedigend“ (ab einer Punktzahl von 8 Punkten) nachweisen können bzw. Lernförderung in der Sekundarstufe II bis max. zur jeweiligen eigenen Stufe in den Fächern, in denen sie mindestens die Note „gut“ (ab einer Punktzahl von 10 Punkten) nachweisen können.

Information zum pädagogisch sinnvollen Stundenumfang von Lernförderung

Damit die Lernförderung bei Kindern und Jugendlichen erfolgreich ist und nicht zu einer Überforderung führt, ist eine maximale Wochenstundenzahl für die außerschulische Lernförderung festgelegt:

Aktuelle Öffnungszeiten Bildung und Teilhabe:

Dienstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: 504-BuT@stadt.leverkusen.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Damit die Lernförderung bei Kindern und Jugendlichen erfolgreich ist und nicht zu einer Überforderung führt, ist eine maximale Wochenstundenzahl für die außerschulische Lernförderung festgelegt:

Primarstufe Kl. 1 u. 2: Zwei Unterrichtsstunden Lernförderung pro Woche (max.)

Ist das Fach Deutsch eines der Nachhilfefächer, erhöht sich die Obergrenze auf 3 Stunden pro Woche.

Primarstufe Kl. 3 u. 4 / Sekundarstufe Kl. 5 u. 6: Drei Unterrichtsstunden Lernförderung pro Woche (max.)

Ist das Fach Deutsch eines der Nachhilfefächer, erhöht sich die Obergrenze auf 4 Stunden pro Woche.

Ab Klasse 7: bei drei bewilligten Fächern 4,5 Unterrichtsstunden insgesamt pro Woche (max.).

Unter Umständen kann ein geringer Mehrbedarf an Lernförderung notwendig sein, da eine Arbeit geschrieben oder ein intensives Erarbeiten dies notwendig machen. Grundsätzlich sollten die oben genannten Obergrenzen aber nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Grenze behält sich die Stadt Leverkusen, der Fachbereich Soziales, vor, eine schriftliche Stellungnahme anzufordern.

Übernahmefähige Kosten im Rahmen eines Schulprojektes „Schüler helfen Schülern“ je 45 Minuten:

Personengruppe	Gruppenunterricht	Einzelunterricht	Max. Gruppengröße
Schülerin/ Schüler	6,00 Euro	10,00 Euro	2

Die Stundensätze sind kostendeckend, es ist nicht zulässig einen zusätzlichen Eigenanteil von den Eltern anzufordern.

Weitere wichtige Hinweise

- Lernförderung wird vom Leistungsträger (Stadt Leverkusen) in der Regel **ab Note ausreichend** oder schlechter bewilligt.
- Die **Lernförderung** kann erst **nach Bewilligung** durch den Leistungsträger begonnen werden.
- Aus pädagogischen Gründen finanziert der Leistungsträger keine Lernförderung, die an Sonn- und Feiertagen oder nach 20.00 Uhr durchgeführt wird. Deshalb ist eine Abrechnung von Stunden an diesen Tagen und Unterrichtserteilung nach 20.00 Uhr nicht möglich.
- Es werden **ausschließlich Präsenz-**Unterrichtsstunden abgerechnet, Online-Lernförderung kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach Überprüfung als geeignet anerkannt werden.
- Es handelt sich um eine zusätzliche **außerschulische Lernförderung**, welche ergänzend zum schulischen Angebot gewährt werden kann, soweit sie zusätzlich notwendig ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang haben. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, **außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit**, stattfindet.
- Eine **reine Hausaufgabenbetreuung** oder **reines Vokabellernen** sind keine Nachhilfeleistungen im Sinne der Bildung- und Teilhabeleistungen.
- Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler erwartet der Leistungsträger von allen Lehrkräften die ausdrückliche Distanzierung von verfassungsfeindlichen, jugendgefährdenden und sektenorientierten Inhalten.

Aktuelle Öffnungszeiten Bildung und Teilhabe:

Dienstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: 504-BuT@stadt.leverkusen.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr